

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris-Lodron-Universität Salzburg

151. Institutsordnung des Instituts für Kunstgeschichte der Universität Salzburg

(Beschluss der Institutskonferenz vom 12.12.2000)

§ 1. (1) Dem Institut für Kunstgeschichte obliegt die Erfüllung der mit der Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung zusammenhängenden Aufgaben auf den nachstehend umschriebenen Gebieten:

Lehre:

Studienrichtung Kunstgeschichte (Diplom) sowie Doktoratsstudium und Kombinationsmöglichkeit mit fachverwandten Studienrichtungen.

Forschung und Lehre:

Der Gegenstand der Kunstgeschichte ist die Geschichte der bildenden Künste, der Architektur und des Städtebaus Europas von der Spätantike bis zur Gegenwart. Dazu gehören Malerei, Skulptur und Plastik, Graphik, Kunstgewerbe, Fotografie, Film, Video und neue Medien, sowie Museumskunde. Kunsttheorie bzw. Kunstabanschauung und ihre Geschichte ist ebenso Bestandteil des Fachs. Besondere Berücksichtigung finden auch die sog. Gender Studies. Hinzu kommt die unter europäischem Einfluss stehende Kunst anderer Kontinente. Für die Architektur und bildende Kunst des 20. Jahrhunderts gelten die Beschränkungen auf Europa bzw. den europäischen Einfluss nicht in so ausgeprägtem Maß. Das Fach erforscht die künstlerischen Werkprozesse und setzt sich mit den verwendeten Techniken und Materialien auseinander. Einbezogen werden die ideellen, politischen, sozialen, sowie die institutionellen und persönlichen Umstände, die zur Entstehung von Kunstwerken führen oder sie begleiten. Außerdem erforscht und reflektiert das Fach seine eigenen Methoden und Geschichte.

(2) Ferner obliegt dem Institut die mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbundene Verwaltungstätigkeit, soweit sie nicht anderen Einrichtungen der Universität anvertraut ist. Die Verwaltung hat sich an den wissenschaftlichen Aufgaben sowie an den Geboten eines rationalen Einsatzes von Personal, Mitteln und Räumen zu orientieren.

Organe des Instituts

§ 2. Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsvorstand) und die Institutskonferenz.

Wirkungsbereich des Vorstands

§ 3. (1) Der Vorstand hat alle dem Institut zugewiesenen Aufgaben zu besorgen, die nicht ausdrücklich der Institutskonferenz zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere die im § 46 Abs. 1 UOG 1993 aufgezählten Aufgaben. Bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben ist der Vorstand an die von der Institutskonferenz beschlossenen Richtlinien gebunden.

(2) Der Vorstand hat die Institutskonferenz bei der Vorbereitung ihrer Entscheidungen zu unterstützen und ist verpflichtet, ihr über seine Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten. Über Angelegenheiten, die für das Institut als Ganzes von Bedeutung sind, insbesondere über Verträge des Instituts im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit („Drittmittel und Kostenersätze“, Anlage 3C der Satzung der Paris-Lodron-Universität Salzburg) hat der Vorstand die Institutsangehörigen umgehend in geeigneter Weise zu informieren. Angelegenheiten, die einzelne Institutsangehörige betreffen, sind dieser oder diesem umgehend zur Kenntnis zu bringen. Alle Mitglieder haben das Recht, vom Vorstand Auskunft über das Institut betreffende Angelegenheiten zu verlangen.

Vertretung des Vorstands

§ 4. (1) Der Vorstand hat mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Ist der Vorstand an der Ausübung seines Amtes verhindert, sind seine Aufgaben von seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter wahrzunehmen. Im Falle einer Abberufung des Vorstands werden die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstands von der Stellvertreterin oder vom Stellvertreter geführt.

(3) Die stellvertretenden Vorstände sind gleichzeitig mit der Wahl des Vorstands beziehungsweise nach dem Amtsantritt eines Vorstands, der seine Funktion ohne Wahl ausübt, aus dem Kreise des in einem dem Institut zugeordneten Dienstverhältnis stehenden und der Institutskonferenz angehörenden wissenschaftlichen Personals (§ 46 Abs. 4 UOG 1993) von der Institutskonferenz mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Wirkungsbereich der Institutskonferenz

§ 5. Die Institutskonferenz hat folgende Aufgaben zu erfüllen (§ 45 Abs. 1 UOG 1993):

- Wahl und Abberufung des Vorstands sowie seiner Stellvertreter;
- Erlassung von allgemeinen Regelungen über die Arbeitsorganisation am Institut, insbesondere hinsichtlich des Rechts zur Benutzung der Geräte und sonstiger Ausstattungsgegenstände;
- Beschlussfassung über den jährlichen Budgetantrag des Instituts an den Dekan;
- Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Instituts nach Maßgabe des UOG 1993;
- Erlassung von generellen Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands;
- Anforderung von Berichten und Informationen des Vorstands zu bestimmten Angelegenheiten ihres oder seines Aufgabenbereichs;
- Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen des Vorstands, die einer Richtlinie der Institutskonferenz widersprechen, mit Zweidrittelmehrheit.

Organisation des Instituts

§ 6. (1) Am Institut werden die in § 1 Abs. 1 genannten Wissenschaftsgebiete betreut.

(2) Zur Durchführung bestimmter, zeitlich begrenzter Forschungs- oder Lehraufgaben können auf Antrag einer oder mehrerer Personen, die dem wissenschaftlichen Personal des Instituts zugehören, vom Vorstand des Instituts nach Anhörung der Institutskonferenz eine oder mehrere Arbeitsgruppen eingerichtet werden (§ 37 der Satzung). Die weitere Regelung erfolgt durch Richtlinien der Institutskonferenz.

(3) Die Verwaltungsarbeiten des Instituts einschließlich der Arbeitsgruppen sowie sonstige gehobene Dienste werden von der Institutsverwaltung besorgt. Die Institutsverwaltung untersteht dem Vorstand. Die Schreib- und Verwaltungsarbeiten des Instituts einschließlich der Arbeitsgruppen sowie andere gehobene Hilfsdienste (zB Verrechnung) sind vom Sekretariat zu besorgen.

(4) Die Institutsverwaltung hat dafür zu sorgen, dass Poststücke von allgemeinem Interesse, wie Rundschreiben, Ausschreibungen, Einladungen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen usw., in geeigneter Weise allgemein zugänglich oder auf andere Art bekannt gemacht werden.

(5) Der Vorstand hat unter Wahrung des Amtsgeheimnisses den dem Institut zugeordneten Personen jederzeit Einsicht in die Instituspst zu gewähren. Hiervon ausgenommen sind auf jeden Fall jene Schriftstücke, die einzelne Institutsangehörige persönlich betreffen. Die Institutsangehörigen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Institutsangehörige

§ 7. (1) Die Namen der Bediensteten, die dem Institut zugeordnete Planstellen innehaben und der sonstigen dem Institut zugeordneten Personen (Institutsangehörige) sind durch Aushang bekannt zu machen.

(2) Die Institutsangehörigen sind – unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu Arbeitsgruppen – verpflichtet, an der Erfüllung der Gesamtaufgaben des Instituts mitzuwirken.

Budget

§ 8. (1) Der Vorstand bereitet unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Vorschläge der am Institut tätigen Universitätslehrer den Beschluss der Institutskonferenz über den jährlichen Budgetantrag an den Dekan (§ 45 Abs. 1 Z 3 UOG 1993) vor.

(2) Der Vorstand entscheidet gemäß den Richtlinien der Institutskonferenz und unter Berücksichtigung allfälliger Vorgaben (§ 17 Abs. 4 UOG 1993) über den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie der Räume. Dabei hat der Vorstand auf die Bedürfnisse und Vorschläge der am Institut tätigen Universitätslehrer Bedacht zu nehmen.

Benützung der Institutseinrichtungen und der am Institut bereitgestellten Bestände der Universitätsbibliothek

§ 9. (1) Die Institutseinrichtungen sind so zu benützen, dass der Lehr- und Forschungsbetrieb des Instituts gewährleistet ist.

(2) Die Benützung der Institutseinrichtungen steht Institutsangehörigen, Studierenden sowie Außenstehenden nach Maßgabe der Haus- und Benützungsordnung (Anhang 2C der Satzung) zu.

(3) Die Benützung der am Institut bereitgestellten Bestände der Universitätsbibliothek erfolgt nach Maßgabe der Benützungsordnung der Universitätsbibliothek (Anhang 2D der Satzung).

Ordnung und Sicherheit

§ 10. (1) Für Ordnung und Sicherheit am Institut hat der Vorstand zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug hat jeder Institutsangehörige geeignete Maßnahmen zu treffen und darüber ehestens dem Vorstand zu berichten. Im

übrigen gilt die Haus- und Benützungsordnung (Anhang 2C der Satzung). Den Anordnungen des Vorstands und der Institutsbediensteten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches ist unbedingt Folge zu leisten.
(2) Bei Gefährdung oder wesentlicher Beeinträchtigung des Institutsbetriebes kann vom Vorstand nach erfolgloser Abmahnung die weitere Benützung zeitlich befristet untersagt werden. Wird eine Institutseinrichtung entgegen den Bestimmungen der Institutsordnung missbräuchlich verwendet und liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, hat der Vorstand unter Berücksichtigung des Disziplinarrechts Anzeige zu erstatten.

(3) Die am Institut Beschäftigten sind vom Vorstand oder deren/dessen Beauftragten vor Tätigkeitsbeginn auf die spezifischen Sicherheitsbestimmungen (zB Bedienung der Feuerlöscher, der Feuermelder, Handhabung von Instrumenten, Geräten, Maschinen, Einrichtungen usw.) nachweislich aufmerksam zu machen.

Institutsinventar

§ 11. (1) Die Evidenzhaltung des Inventars hat die Institutsverwaltung im Einvernehmen mit der Zentralen Verwaltung nach den Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung (RIM) des Bundes zu besorgen.

(2) Für die Leistung von Entschädigungen im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung von Inventargegenständen und Material

- durch Bedienstete Universitätsangehörige gilt insbesondere sinngemäß die Ersatzregelung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965;
- durch Studierende gilt § 9 des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 76/1972; demnach haftet der Studierende in vollem Umfang für Schäden, die durch auffallende Sorglosigkeit oder vorsätzlich herbeigeführt werden, für solche Schäden, die auf eine entschuldbare Fehlleistung zurückzuführen sind, haftet er nicht; für Schäden, die auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, kann im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Studierenden unter Berücksichtigung einer besonderen Gefahrensituation oder einer hohen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes der Ersatz gemäßigt oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz erlassen werden;
- durch andere Benutzer gelten die allgemeinen Vorschriften des Schadenersatzrechtes.

Öffnungszeiten und Sprechstunden

§ 12. (1) Der Vorstand hat für die Durchführung des Parteienverkehrs nach Maßgabe der vorhandenen Arbeitskräfte Termine festzusetzen und diese deutlich sichtbar an einer Amtstafel oder neben den Eingangstüren zu den Dienstzimmern anzuschlagen. Während der vorlesungsfreien Zeiten kann die Öffnungszeit herabgesetzt werden. Mit den zuständigen Dienststelleausschüssen ist vorher das Einvernehmen herzustellen (§ 9 Abs. 2 PVG).

(2) Sprechstunden des Vorstands und der am Institut tätigen Universitätslehrer sind, soweit ein Bedürfnis nach einer Regelung besteht, mindestens einmal wöchentlich vorzusehen. In den vorlesungsfreien Zeiten ist eine Reduzierung möglich.

Dienstplan (Arbeitszeiten)

§ 13. (1) Der Vorstand hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Dienstplan zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Institutsbetriebes zu regeln. Hierzu ist das Einvernehmen mit den zuständigen Dienststelleausschüssen herzustellen (§ 9 Abs. 2 PVG).

(2) Urlaubszeiten und Zeitausgleich sind vom zuständigen Vorgesetzten zu genehmigen, wobei auf die Aufrechterhaltung eines geordneten Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsbetriebes Bedacht zu nehmen ist.

Sonstiges

§ 14. Jedem Institutsangehörigen ist ein Exemplar der Institutsordnung nachweislich auszuhändigen. Die Institutsordnung ist im Sekretariat zur Einsichtnahme aufzulegen.

Inkrafttreten der Institutsordnung

§ 15. Diese Institutsordnung tritt an dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Paris-Lodron-Universität Salzburg folgenden Tag in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Renate Prochno
Institutsvorstand

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris-Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Adolf Haslinger

Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
